

### 3. Satzung zur Änderung

#### der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf am 14.02.2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Nutzungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.11.2020, beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Die Nutzungsgebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume werden in folgende Gebührensätze geändert:

Nutzergruppe	Privatpersonen	Kommerzielle Nutzer, Unternehmen, Firmen	Gemeindeansässige Vereine	Gemeindeansässige Vereine	Gemeindeansässige Vereine	Öffentliche gemeindeeigene Einrichtungen (Schule, Kita)	Kameraden der Gemeindefeuerwehr Steinigtwolmsdorf	Stundenweise Vermietung an kommerzielle Nutzer (bis max. 4 Std.) ..... Gebührensatz je Stunde
	Feiern, private Veranstaltungen	Veranstaltungen mit / ohne Entgelt-erhebung	Veranstaltungen mit Entgelt-erhebung	Veranstaltungen ohne Entgelt-erhebung	vereinsinterne Versammlungen, Proben	Veranstaltungen, Aufführungen, Proben	Feiern, private Veranstaltungen	
	A	B	C	D	E	F	G	
Versammlungsraum FFw Steinigtwolmsdorf	170 €	220 €	170 €	90 €	0 €	0 €	65 €	30 €
Saal im DGZ Weifa incl. Küche	240 €	270 €	240 €	90 €	0 €	0 €	110 €	30 €
Partyraum im DGZ Weifa	120 €	150 €	120 €	60 €	0 €	0 €	55 €	20 €
Küche im DGZ Weifa	60 €	60 €	60 €	60 €	60 €	0 €	60 €	-
Feierraum DGZ Ringenhain	50 €	60 €	-	35 €	0 €	0 €	25 €	-

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Nutzungsgebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, den 14.02.2022



Kathrin Gessel  
Bürgermeisterin



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

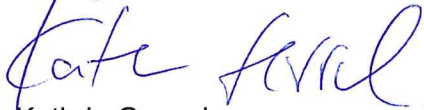
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinigtwolmsdorf, den 14.02.2023



Kathrin Gessel  
Bürgermeisterin

